

Übersicht Regelungen Bachelor-Prüfungsordnungen UW/UR (die angegebenen Paragraphen sind in der Prüfungsordnung des Studiengangs zu finden)
 In Rot sind die Regelungen enthalten, die ab In-Kraft-Treten der neuen Prüfungsordnungen (ab WS 2018/2019) gültig sind, abweichende Paragraphen zur alten PO sind angegeben.

Regelung	UBW	WUR	NRW	NGO (F-PO ab WS 21/22)	SBT (engl.)
Anmeldung Thesis: Voraussetzungen	§ 20 (1) und (2): - Nachweis über die praktische Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum) - mind. 120 ECTS	§ 11 (2) / § 20 (1): - Nachweis über die praktische Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum) - mind. 120 ECTS	§ 20 (1): - Nachweis über die praktische Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum) - mind. 120 ECTS - Nachweis über erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung	§ 7 Fach-PO: - Nachweis über praktische Vorbildung von 4 Wochen (§ 4 Fach-PO) - mind. 120 ECTS	§ 20 (1): - frühestens nach Bekanntgabe von 120 ECTS - mindestens die Leistungen der Semester 1 - 3
Fristen Anmeldung (AN) Thesis: *	§ 20 (1): AN spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 ECTS § 20 (1): AN spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 ECTS	§ 11 (3): AN spätestens 6 Monate nach Abschluss der letzten PL § 20 (1): AN spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 195 ECTS	§ 20 (1): AN spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 ECTS	§ 7 (2) Fach-PO: AN spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 ECTS	§ 20 (1): AN spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 ECTS
Bearbeitungszeit Thesis:	§ 12 (3): bis zu 9 Wochen	§ 11 (4): 9 Wochen § 12 (3): bis zu 9 Wochen	§ 12 (3): bis zu 9 Wochen	§ 7 (4) Fach-PO: bis zu 9 Wochen	§ 12 (3): bis zu 9 Wochen
Verlängerung Bearbeitungszeit Thesis möglich?	§ 12 (3): Prüfungsausschuss kann Zeit auf begründeten Antrag um bis zu 4 Wochen verlängern	Keine Verlängerung möglich § 12 (3): Bearbeitungszeit kann im Einzelfall um bis zu 3 Wochen durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.	§ 12 (3): Prüfungsausschuss kann Zeit auf begründeten Antrag um bis zu 4 Wochen verlängern	§ 7 (4) Fach-PO: Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern	§ 12 (3): Prüfungsausschuss kann Zeit auf begründeten Antrag um bis zu 6 Wochen verlängern
Rückgabe Thema Thesis möglich?	§ 12 (3): Thema kann innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Ein neues Thema ist innerhalb von 4 Wochen nach Rückgabe anzumelden. § 12 (3): Ein neues Thema ist innerhalb von 3 Monaten nach Rückgabe anzumelden.	§ 11 (5): Thema kann innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Ein neues Thema ist innerhalb von 4 Wochen nach Rückgabe anzumelden. § 12 (3): Ein neues Thema ist innerhalb von 3 Monaten nach Rückgabe anzumelden.	§ 12 (3): Thema kann innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Ein neues Thema ist innerhalb von 4 Wochen nach Rückgabe anzumelden. § 12 (3): Ein neues Thema ist innerhalb von 3 Monaten nach Rückgabe anzumelden.	§ 10 (3) Allgemeine PO: Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach Rückgabe des ersten Themas anzumelden.	§ 12 (3): Thema kann innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Ein neues Thema ist innerhalb von 3 Monaten nach Rückgabe anzumelden.
Prüfer für Thesis:	§ 12 (6): Zwei Prüfer Ein Prüfer muss Prof. im	§ 11 (8): Zwei Prüfer Ein Prüfer muss Prof. im	§ 12 (6): Zwei Prüfer Ein Prüfer muss Prof. im	§ 10 (6) Allgemeine PO: Die Abschlussarbeit ist von	§ 12 (6): Zwei Prüfer Ein Prüfer muss Prof. im

	Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht sein	Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht sein § 12 (6): Erstprüfer muss Prof. im Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht sein.	Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht sein	mind. zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen der Gruppe der Professoren des Fachbereichs angehören muss. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.	Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht sein
Wiederholung von Prüfungen: Anzahl, Zeitpunkt	§ 17 (1): zweimal; § 17 (2): spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester	§ 17 (1): zweimal; § 17 (4) / § 17(2): spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester	§ 17 (1): zweimal; § 17 (2): spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester	§ 17 (1) Allgemeine PO: zweimal; § 17 (2) Allgemeine PO: spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester	§ 17 (1): zweimal; § 17 (2): spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester
Wiederholung Thesis und Kolloquium: Anzahl, Zeitpunkt	§ 17 (4): einmal, AN Wiederholungsversuch innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheides über das Nichtbestehen mit neuem Thema § 17 (4): einmal, AN Wiederholungsversuch mit neuem Thema innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen	§ 17 (2): einmal, innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen Ein nicht bestandenes Kolloquium ist innerhalb einer Frist von max. 4 Wochen zu wiederholen (entfallen) § 17 (4): einmal, AN Wiederholungsversuch mit neuem Thema innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen	§ 17 (4): einmal; innerhalb 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit neuem Thema § 17 (4): einmal, AN Wiederholungsversuch mit neuem Thema innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen	§ 14 (4) Allg. PO: einmal; innerhalb von drei Monatn nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema	§ 17 (4): einmal; innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit neuem Thema
Verbesserungsve rsuch möglich? Zeitpunkt der Verbesserung	§ 17 (3): Ja, wenn die Prüfung im ersten Versuch bestanden wurde. Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im ersten Versuch erreichte Note bestehen.	§ 17 (1): Ja, wenn die Prüfung zum im Curriculum festgelegten Semester abgeleistet wurde. Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. § 17 (3): Ja, wenn die Prüfung im 1. Versuch bestanden wurde, Ableis- tung zum nächsten Prüfungstermin Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im	§ 17 (3): Ja, wenn die Prüfung im ersten Versuch bestanden wurde. Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im ersten Versuch erreichte Note bestehen.	§ 10 (1) Fach-PO: Ja, wenn die Prüfung im ersten Versuch bestanden wurde. Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleib die im ersten Versuch erzielte Note gültig.	§ 17 (3): Ja, wenn die Prüfung im ersten Versuch bestanden wurde. Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im ersten Versuch erreichte Note bestehen.

		ersten Versuch erreichte Note bestehen.			
Plagiat bei Thesis?	§ 15 (4) / § 15 (5): Zuziehung weiterer Prüfer, Anhörung Prüfling, Wiederholung kann ausgeschlossen werden, Entscheidung durch Prüfungsausschuss	§ 14 (4) / § 15 (4): Zuziehung weiterer Prüfer, Anhörung Prüfling, Wiederholung kann ausgeschlossen werden, Entscheidung durch Prüfungsausschuss	§ 15 (4) / § 15 (5): Zuziehung weiterer Prüfer, Anhörung Prüfling, Wiederholung kann ausgeschlossen werden, Entscheidung durch Prüfungsausschuss	§ 12 (5) Allg. PO: Zuziehung weitere prüfungsberechtigte Person, Anhörung Prüfling, Wiederholung kann ausgeschlossen werden, Entscheidung durch Prüfungsausschuss.	§ 15 (4): Zuziehung weiterer Prüfer, Anhörung Prüfling, Wiederholung kann ausgeschlossen werden, Entscheidung durch Prüfungsausschuss
Notenverbesserung bei Thesis und Kolloquium?	§ 17 (3): Nein, keine Notenverbesserung möglich	§ 17 (1) / § 17 (3): Nein, keine Notenverbesserung möglich	§ 17 (3): Nein, keine Notenverbesserung möglich	§ 10 (1) Fach-PO: Nein, keine Notenverbesserung möglich	§ 17 (3): Nein, keine Notenverbesserung möglich
Berechnung Modulnote Thesis	§ 14 (2): Zwei Prüfer geben zwei verschiedene Noten: bei einer Differenz >1 entscheidet der PA; andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert (einfacher Durchschnitt) der beiden Noten gebildet und es wird nach der ersten Stelle hinterm Komma abgeschnitten - ohne Rundung!	§ 14 (2): Zwei Prüfer geben zwei verschiedene Noten: der PA entscheidet; in der Praxis fragt das Prüfungsamt bei den Prüfern nach, ob eine Einigung möglich ist	§ 11 (2) Allg. PO: Bei Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss i.d.R. innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, errechnet sich die Modulnote aus dem mit den ECTS gewichteten Mittelwert der Noten. Dabei wird dann nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.	§ 14 (2): Zwei Prüfer geben zwei verschiedene Noten: bei einer Differenz >1 entscheidet der PA; andernfalls wird aus den beiden Noten der Mittelwert gebildet und dieser auf eine zulässige Note gerundet, und zwar auf die bessere zulässige Note, falls der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten liegt.	
1+4-Regelung? **	§ 16 (1): Ja	§ 6 (4) / § 16 (1): Ja	§ 16 (1): Ja	Nein	§ 16 (1): Ja
Berechnung der Gesamtnote	§ 21 (1): Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der schriftlichen Bachelorthesis und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach zählt. Die ECTS-Punkte multipliziert mit dem Prüfungsergebnis ergibt die gewichtete Note. Zwischen der Summe der ECTS-Punkte und der gewichteten Noten, wird	§ 21 (1): Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der schriftlichen Bachelorthesis und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach zählt. Die ECTS-Punkte multipliziert mit dem Prüfungsergebnis ergibt die gewichtete Note. Zwischen der Summe der ECTS-Punkte und der gewichteten Noten, wird der Mittelwert	§ 21 (1): Die ECTS-Punkte multipliziert mit dem Prüfungsergebnis ergibt die gewichtete Note. Zwischen der Summe der ECTS-Punkte und der gewichteten Note, wird der Mittelwert gebildet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der schriftlichen Bachelorthesis und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach zählt. Die Gesamtnote erschließt	§ 9 Fach-PO: Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten, die Gewichtung ist den Anlagen dieser Ordnung zu entnehmen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Bis 1,3 kann das Urteil „mit Auszeichnung“ vergeben werden.	§ 21 (1): Die ECTS-Punkte multipliziert mit dem Prüfungsergebnis ergibt die gewichtete Note. Zwischen der Summe der ECTS-Punkte und der gewichteten Note, wird der Mittelwert gebildet. Die Gesamtnote erschließt sich aus den gemittelten Noten. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt!

	der Mittelwert gebildet. Die Gesamtnote erschließt sich durch die gemittelten Noten, wobei die gewichtete Note vierfach zählt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt!	gebildet. Die Gesamtnote erschließt sich durch die gemittelten Noten, wobei die gewichtete Note vierfach zählt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt!!	sich durch die gemittelten Noten, wobei die gewichtete Note vierfach zählt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt!		
--	---	---	--	--	--

Legende:

UW/UR = Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht, **PO** = Prüfungsordnung

UBW = Umwelt- und Betriebswirtschaft, **WUR** = Wirtschafts- und Umweltrecht, **NRW** = Nachhaltige Ressourcenwirtschaft, **NGO** = Nonprofit und NGO-Management, **SBT** = Sustainable Business and Technology (englischsprachig)

AN = Anmeldung

* = Abschluss und Bekanntgabe erfolgen durch offiziellen Aushang der Noten in den Schaukästen beim Prüfungsamt

****1+4-Regelung:** § 18 Abs. 1 Satz 3, Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß der Anlagen 1 bis 13 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. Das heißt, der erste Prüfungsversuch muss spätestens vier Semester nach dem Semester, in dem die jeweilige Prüfung laut Curriculum vorgesehen ist, erstmalig abgeleistet werden. Dies bedeutet, dass alle Prüfungen des 1. Semesters erstmalig im 5. Semester (Ausnahme: Befreiung wenn Prüfling in der praktischen Studienphase ist, dann Verschiebung ins 6. Semester), die Prüfungen des 2. Semesters erstmalig im 6. Semester, die Prüfungen des 3. Semesters erstmalig im 7. Semester usw.